

Art. 20 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Unberührt bleiben

1. zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,
2. die Vorschriften des Polizeirechts,
3. Art. 24 der Gemeindeordnung⁴⁾, Art. 18 der Landkreisordnung⁵⁾, Art. 18 der Bezirksordnung⁶⁾ und die darauf beruhenden Satzungen, soweit sie diesem Gesetz und den auf Grund des Art. 16 ergangenen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Bestattungseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte Feuerbestattungsanlagen gelten als genehmigt im Sinn des Art. 13.

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-1-1-I

⁵⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-3-1-I

⁶⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-4-2-I